
S 14 RA 567/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein Oberstufenlehrer galt nicht als Angehöriger der wissenschaftlich tätigen Intelligenz im Sinne des § 2 a) der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12. Juli 1951 (AVVO-Int). 2. Ob der „erweiternden Auslegung“ des § 1 Abs. 1 AAÜG durch die ständige Rechtsprechung des 4. Senates des BSG zu folgen ist (ablehnend zB SG Leipzig, zB Urteil vom 10. April 2003 - S 13 RA 849/01 ZV), bedurfte hier (weiterhin, vgl. Urteile der Kammer vom 22. September 2003 - S 14 RA 775/03 und 21. Oktober 2003 - S 14 RA 882/02 , jeweils JURIS) keiner Entscheidung (vgl. hierzu die Urteile der Kammer vom 12. September 2005 - S 14 RA 1137/02 und S 14 RA 497/03 - JURIS).
Normenkette	AAÜG § 1 Abs 1 AAÜG Anl 1 Nr 4 AVVO-Int (Aichberger II Nr 154) § 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 14 RA 567/01
Datum	26.07.2004
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	

Datum

-

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beklagten, weitere Zeiten der Zugehörigkeit des Klägers zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 4 zum Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) sowie das in diesen Zeiten tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt festzustellen.

Der am 1. 1929 geborene Kläger bestand im Juli 1952 die Abschlussprüfung als Lehrer. Danach arbeitete er bis August 1956 als Oberstufenlehrer an allgemeinbildenden Schuleinrichtungen, von September 1956 bis Juni 1961 als Gruppenleiter beim VEB Flugzeugwerk, von Juli 1961 bis Dezember 1986 beim Institut für Leichtbau (IfL) Dresden (später: und ökonomische Verwendung von Werkstoffen) sowie von Januar 1987 bis Juni 1990 bei der Zentralstelle für Materialökonomie (ZfM) Dresden als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Wegen der Einzelheiten der beiden zuletzt genannten Beschäftigungen wird auf die Abschlussurteile vom 17. Dezember 1986 und 18. April 1990 verwiesen (Blatt 94ff der Gerichtsakte). Eine Versorgungs-zusage wurde ihm in der DDR nicht zuerkannt.

Mit Wirkung vom 1. März 1971 gehörte der Kläger der freiwilligen Zusatzrentenversicherung an. Ab dem 1. Juli 1990 war der Kläger im Vorruhestand. Seit dem 1. November 1994 bezieht er Regelaltersrente.

Am 7. Juni 1999 beantragte der Kläger bei der Beklagten aufgrund von Entscheidungen des Bundessozialgerichtes (BSG) die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften für den Zeitraum von 1953 bis Juni 1990.

Mit Bescheid vom 23. März 2001 stellte die Beklagte die Zeiten vom 1. September 1961 bis 31. Dezember 1986 als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem im Sinne der Anlage 1 Nr. 4 zum AAÜG (Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 - AVVO-Int, DDR-GBl. Nr. 85, S. 657) sowie die in diesen Zeiten tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte fest.

Dagegen erhob der Kläger am 6. April 2001 Widerspruch. Ab dem 1. Januar 1987 habe sich nur der Name der Arbeitsstelle geändert. Die ZfM sei ebenso eine wissenschaftliche Einrichtung gewesen. Mit Bescheid vom 7. Juni 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ab Januar 1987 seien weder Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr.1 zum AAÜG noch

nach Nr. 4 dieser Anlage festzustellen. Die ZfM sei nach den vorliegenden Unterlagen kein Forschungsinstitut.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 16. Juli 2001.

Das Gericht hat vom Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden (Staatsarchiv) und vom Bundesarchiv Auskunft über das IfL Dresden und die ZfM Dresden angefordert. Wegen des Inhaltes wird auf die Stellungnahmen vom 7. Januar 2002 (Staatsarchiv) und 15. Januar 2002 (Bundesarchiv) nebst der Anlagen hierzu verwiesen (Blatt 53ff, 58ff der Gerichtsakte).

Der Kläger ist der Auffassung, daß das AA-G sei für ihn anwendbar und die Beklagte verpflichtet, vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem im Sinne der Anlage 1 Nr. 4 zum AA-G sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Zum 1. Januar 1987 sei das IfL Dresden nur teilweise dem VEB Kombinat Qualitäts- und Edelstahlwerk Brandenburg angegliedert worden. Der andere Teil des Institutes sei die ZfM gewesen. Als wissenschaftlich-technisches Forschungszentrum für materialwirtschaftliche Analysen sei es weiterhin dem Ministerium für Materialökonomie unterstellt gewesen. Für die Mitarbeiter dieses Zentrums habe sich zum 1. Januar 1987 nichts geändert. Zu diesen gehören er. Die Differenzierung der Beklagten für die Zeiten ab dem 1. Januar 1987 sei nicht nachzuvollziehen. Denn auch die ZfM sei eine wissenschaftlich-technische Einrichtung im Sinne der AVVO-Int gewesen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 23. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 2001 zu verpflichten, die Zeiten vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1990 als weitere Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 4 zum AA-G sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das AA-G sei für den Kläger mangels Versorgungsanwartschaft nicht anwendbar. Der Bescheid vom 23. März 2001 enthalte keine Grundlagenentscheidung über die Anwendbarkeit des AA-G. Er sei (teilweise) fehlerhaft begründend und habe (insoweit) nur im Rahmen des Vertrauensschutzes Bestandskraft. Weitere Zeiten der Zugehörigkeit seien nicht festzustellen. Die ZfM falle nicht in den Geltungsbereich des Versorgungssystems gemäß Anlage 1 Nr. 4 zum AA-G. Denn sie sei kein eigenständiges Forschungsinstitut des Staates oder seiner Untergliederungen gewesen. Vielmehr habe es sich um anwendungsbezogene Forschung in einem volkseigenen Unternehmen gehandelt. Auf die nunmehr ständige Rechtsprechung des BSG werde verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Denn das AA-G ist für den Kläger nicht

anwendbar.

Klagebegehren ([Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG) ist die Verpflichtung der Beklagten, f¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1990 (weitere) Zeiten der Zugeh¼rigkeit des Klrgers zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 4 zum AAG sowie den in diesen Zeiten tatschlich erzielten Arbeitsverdienst festzustellen. Die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten, f¼r diese Zeiten Daten aufgrund der Zugeh¼rigkeit des Klrgers zu einem anderen der in Anlage 1 zum AAG genannten Versorgungssysteme und f¼r die Zeiten vor dem 1. September 1961 Daten nach dem AAG festzustellen, wird vom Klger nicht (mehr) begehrt. Insoweit sind die angefochtenen Entscheidungen bestandskrftig (geworden), vgl. [Â§ 77 SGG](#).

Der Klger hat keinen Anspruch gem Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 iVm Abs. 1f AAG gegen die Beklagte auf die begehrten Feststellungen. Denn der Klger wird vom persnlichen Anwendungsbereich des AAG nicht erfat.

Dem steht der Bescheid vom 23. Mrz 2001 nicht entgegen. Denn damit hat die Beklagte nicht bindend (im Sinne des [Â§ 77 SGG](#)) die Anwendbarkeit des AAG nach Â§ 1 dieses Gesetzes festgestellt. Denn eine solche positive Statusentscheidung mu in einem nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAG zu erteilenden Bescheid grundstzlich als feststellender Entscheidungssatz kenntlich gemacht oder unzweifelhaft zu erkennen sein. Aus der bloen Anwendung von Vorschriften eines Gesetzes oder deren Erwhnung in der Begrndung eines anderen Verwaltungsaktes kann eine eigenstndige Feststellung im Sinne von Â§ 31 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch nicht entnommen werden. Vgl. ausfhrlicher zur sog. Status-Feststellung durch einen sog. Grundlagenbescheid zB BSG, Urteile vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#), 29. Oktober 2002 â [B 4 RA 27/02 R](#) â [SozR 3-2600 Â§ 307b Nr. 10](#) und 18. Juni 2003 â [B 4 RA 50/02 R](#) â JURIS. Hier hat die Beklagte lediglich f¼r die Zeiten vom 1. September 1961 bis zum 31. Dezember 1986 nach Â§ 5f AAG Daten festgestellt, mithin einige Vorschriften dieses Gesetzes auf den Klger angewandt. Eine Entscheidung der Beklagten ber den Erwerb eines Versorgungsanspruches oder einer Versorgungsanwartschaft aufgrund der Zugeh¼rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem oder eines Anwartschaftsverlustes im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAG liegt nicht vor. Damit ist nicht bereits durch einen Verwaltungsakt entschieden, da das AAG f¼r den Klger gilt. Dies ist vielmehr anhand der materiellen Vorgaben des Â§ 1 Abs. 1 AAG zu prfen. Denn die bloe Anwendung der Â§ 5ff AAG verlautbart keine Bewilligung einer Versorgungsberechtigung zum 1. August 1991; das Schweigen eines Datenfeststellungen nach Â§ 8 AAG treffenden Bescheides ist keine Zuerkennung einer Versorgungsberechtigung, so zuletzt zB BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 49/03 R](#) â JURIS.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAG gilt dieses (am 1. August 1991 in Kraft getretene, vgl. Art. 3 des Rentenberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991, [BGBl. I S. 1606](#)) Gesetz nur f¼r Ansprche und Anwartschaften (Versorgungsberechtigungen), die aufgrund der Zugeh¼rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

(Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (vgl. Â§ 18 Abs. 3 SGB â Viertes Buch) erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungs-systeme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten, Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG.

Unter Anspruch (vgl. die Legaldefinition in [Â§ 194 Abs. 1 BÃrgerliches Gesetzbuch](#)) in diesem Sinne (sog. Versorgungsanspruch bzw. Anspruch auf Versorgung = Vollrecht) ist ein Recht, vom VersorgungstrÃger (wiederkehrend) Leistung, nÃmlich Zahlung eines bestimmten Geld-betrages zu verlangen (Zahlungsanspruch aus einem Recht auf Versorgung), zu verstehen. Als Anwartschaft wird im allgemeinen eine Vorstufe bei der Entstehung eines Vollrechtes, vgl. ausfÃhrlicher zu weiteren Vorstufen der subjektiv-Ãffentlichen Rentenberechtigungen in der Altersrentenversicherung nach dem SGB Sechstes Buch zB (Vorlage-) Beschluss des BSG vom 16. November 2000 â [B 4 RA 3/00 R](#) â JURIS, mwN, und hier im besonderen eine Rechtsposition, bei der nur noch der Versicherungs- bzw. Versorgungsfall eintreten muÃte, damit sie zum Vollrecht erstarkte (sog. Versorgungsanwartschaft bzw. Anwartschaftsrecht auf Versorgungsleistungen im o.g. Sinne), bezeichnet, vgl. hierzu zB BSG, Urteile vom 20. Dezember 2001 â [B 4 RA 6/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 7](#), vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â und â [B 4 RA 3/02 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) und 7 sowie 6. Mai 2004 â [B 4 RA 55/03 R](#) â JURIS.

Ein Versorgungsanspruch konnte fÃr den KlÃger am 1. August 1991 nicht bestehen. Denn ungeachtet der (sonstigen) rechtlichen Voraussetzungen hierfÃr war bei ihm bis zum Zeit-punkt der SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme (mit Wirkung zum 30. Juni 1990, vgl. sogleich) jedenfalls noch kein Versicherungs- bzw. Versorgungsfall (aufgrund InvaliditÃt bzw. Vollendung des 65. Lebensjahres) eingetreten. Der KlÃger verfÃgte am 1. August 1991 ebenso weder Ãber eine bestehende (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG) noch fingierte (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG) Anwartschaft.

Nach dem am 1. August 1991 geltenden bundesdeutschen Recht bestand eine Versorgungs-anwartschaft zunÃchst nur fÃr Personen: â die vor dem 1. Juli 1990 durch einen nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der BRD und der DDR Ãber die Herstellung der Einheit Deutschlands â Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 ([BGBl. II, S. 889](#)) bindend gebliebenen Verwaltungsakt (im bundesrechtlichen Sinne) der DDR oder â spÃter durch eine Rehabilitierungsentscheidung (im Sinne des [Art. 17 EV](#)) (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen waren oder â denen vor dem 1. Juli 1990 einmal eine Versorgungszusage erteilt, diese aber durch einen weiteren Verwaltungsakt der DDR wieder aufgehoben worden war und der Auf-hebungsakt nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) unbeachtlich geworden ist, oder â die auch ohne Versorgungszusage als einbezogen gelten, weil in dem betreffenden Versorgungssystem fÃr sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war oder â denen vor dem 1. Juli 1990 durch eine Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zB aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zu-gesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht er-faÃt waren.

Die (tatsächliche) Anknüpfung an den 1. Juli 1990 ergibt sich aus den Regelungen des EV. Denn durch [Art. 9 Abs. 2 EV](#) iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 iVm Â§ 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der BRD und zu weiteren rechtlichen Regelungen (Rentenangleichungsgesetz) der DDR vom 28. Juni 1990 (DDR-GBl. I Nr. 38, S. 495) wurde bekräftigt, daß Neueinbeziehungen in die, hier allein in Betracht kommenden, Zusatzversorgungssysteme seit dem 1. Juli 1990 (Beginn der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion) nicht mehr wirksam erfolgen konnten (Verbot der Neueinbeziehungen). Vgl. näher zum Vorstehenden die ständige Rechtsprechung des BSG, zB Urteile vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â und â [B 4 RA 41/01 R](#) â aaO, jeweils mwN.

Nach diesen Kriterien hatte der Kläger am 1. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft. Denn eine Versorgungszusage ist ihm nicht erteilt worden. Er gehörte vor allem nicht aufgrund einer Einzelentscheidung dem Kreis der Versorgungsberechtigten an. Des weiteren ist dem Kläger auch vor dem 1. Juli 1990 keine Versorgung zugesagt worden, die später (rechtswidrig) aufgehoben oder nach den Regeln der Versorgungssysteme (rechtmäßig) entfallen wäre. Schließlich liegt ebenso keine ihn insoweit begünstigende Rehabilitierungsentscheidung vor.

Der Kläger ist den nach vorstehenden Kriterien Einbezogenen auch nicht aufgrund verfassungskonformer, erweiternder Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG gleichzustellen. Zwar hat nach ständiger Rechtsprechung des BSG Â§ 1 Abs. 1 AAÖG den Kreis der einbezogenen Personen gegenüber dem EV in begrenztem Umfang erweitert, vgl. zB Satz 2 dieser Norm, und soll zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen verfassungskonform ausdehnend auszulegen sein, vgl. ausführlicher zu der Entwicklung und den Hintergründen der bisherigen Rechtsprechung zu Â§ 1, 5 AAÖG zB Urteil der erkennenden Kammer vom 22. September 2003 â [S 14 RA 775/03](#) â JURIS. Danach soll eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft am (zum) 1. August 1991 auch für diejenigen Personen bestanden haben, die aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage am (zum) 1. August 1991 einen fiktiven Anspruch auf Versorgungszusage nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätten, so zB Urteile vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â aaO und [B 4 RA 42/01 R](#) â JURIS, oder anders ausgedrückt, wenn ihnen aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d.h. nach den insoweit vom EV partiell übernommenen Regelungen der Versorgungssysteme wären diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30. Juni 1990 hätte zuerkannt werden müssen, so daß sie wären der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten zum 1. Juli 1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld Leistungen aus dem Versorgungssystem hätten beanspruchen können, so zB Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 5](#). Vgl. hierzu aus jüngster Zeit sowie die bisherige Rechtsprechung zusammenfassend und bestmöglich, BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 56/03 R](#) â JURIS.

Selbst unter Anwendung der vom BSG insoweit postulierten Maßstäbe hatte der Kläger am 1. August 1991 keine (fiktiv) erworbene Anwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG. Aus diesem Grund bedarf es (auch) hier keiner Entscheidung, ob die Kammer der Rechtsprechung des BSG zur erweiternden Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 (Satz 2) AAÖG folgt, ablehnend hierzu zB Sozialgericht Leipzig, vgl. zB Urteil vom 10. April 2003 â€‹ S 13 RA 849/01. Denn nach dem zu diesem Zeitpunkt (1. August 1991) geltenden Bundesrecht und aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände hätte der Kläger (auch) aus bundesrechtlicher Sicht keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt.

Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich insoweit aus den Texten der in Anlage 1 zum AAÖG in Bezug genommenen Versorgungsordnungen. Für das Sprachverständnis dieser Texte kommt es grundsätzlich auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 an, an den der Bundesgesetzgeber am 3. Oktober 1990 (dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der noch in der DDR zu diesem Zeitpunkt geänderten Länder) angeschlossen hat. Dabei sind nur solche (abstrakt-generellen) Regelungen Bundesrecht geworden, die bundesrechtlich als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns der Funktions-nachfolger verstanden werden können. Kein Bundesrecht wurden alle Regelungen, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle, etc. vorsahen. Denn die hierfür erforderlichen Entscheidungen, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlerhaltens dienten, können allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden und dürfen infolgedessen mangels sachlicher, objektiver, bundesrechtlich nicht nachvollziehbarer Grundlagen nicht rückschauend ersetzt werden. Vgl. näher zum Vorstehenden die (ebenso) ständige Rechtsprechung des BSG, zB Urteile vom 20. Dezember 2001 â€‹ [B 4 RA 6/01 R](#) â€‹ aaO, 9. April 2002 â€‹ [B 4 RA 3/02 R](#) â€‹ [SGb 2002, 379](#) und 10. April 2002 â€‹ [B 4 RA 10/02 R](#) â€‹ aaO, jeweils mwN.

Der bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer (fiktiven) Versorgungszusage hinsichtlich der in Anlage 1 Nr. 4 zum AAÖG in Bezug genommenen AVVO-Int hängt davon ab, ob der Kläger als Angehöriger der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR galt. In der Präambel zur AVVO-Int und in den Â§ 1 bis 6 AVVO-Int wurden vier Bereiche der Angehörigen der Intelligenz beschrieben, die von dieser Versorgungsordnung erfasst werden sollten: 1. Angehörige der wissenschaftlich tätigen Intelligenz (Wissenschaftler), vgl. Präambel und Â§ 1, 2, 6 AVVO-Int. 2. Angehörige der auf dem Gebiet der Medizin Tätigen (in der Präambel unter Ärzten zusammengefasst), vgl. Präambel und Â§ 1, 3, 6 AVVO-Int. 3. Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz (in der Präambel unter Lehrer und Erzieher zusammengefasst), vgl. Präambel und Â§ 1, 4, 6 AVVO-Int. 4. Angehörige der künstlerisch tätigen Intelligenz (in der Präambel unter Künstlern zusammengefasst), vgl. Präambel und Â§ 1, 5, 6 AVVO-Int.

Der Kläger meint, dem ersten Personenkreis angehört zu haben. Dem folgt die Kammer nicht. Â§ 2 AVVO-Int bestimmte abschließend, wer als Angehöriger der wissenschaftlich tätigen Intelligenz galt. Von den wiederum drei Alternativen (a

bis c) ist die letzte hier nicht anwendbar. Denn sie enthält wertende Elemente, die aus bundesrechtlicher Sicht nicht bestimmt werden können, vgl. hierzu bereits die obigen Ausführungen. Die Voraussetzungen des § 2 b) AVVO-Int liegen nicht vor. Somit bleibt allein § 2 a) AVVO-Int zu prüfen. Danach galten als Angehörige der wissenschaftlich tätigen Intelligenz hauptberuflich tätige Hochschullehrer, Leiter und hauptberuflich tätige Wissenschaftler an den Akademien, Instituten, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Verlagsleiter, Chefredakteure, Cheflektoren. Hier kommt allein die Alternative des hauptberuflich tätigen Wissenschaftlers in Betracht. Denn als stellvertretender Leiter des Fachgebietes Werkstoffverbrauchsstruktur Plast im IfL und später stellvertretender Abteilungsleiter in der Abteilung Leiter Normen und Normative des Materialverbrauches am Ministerium für Chemische Industrie in der ZfM war der Kläger insbesondere kein Leiter im o.g. Sinne. Soweit ersichtlich hat das BSG bislang nur in den Urteilen vom 10. April 2002 (B 4 RA 56/01 R SozR 3-8570 § 1 Nr. 4 und 31. Juli 2002 (B 4 RA 62/01 R JURIS ausgeführt, daß Diplommathematiker und Diplomphysiker die (persönliche) Anwendungsvoraussetzung nach § 2 a) AVVO-Int erfüllen (können). Der Kläger hat keinen entsprechenden (natur-) wissenschaftlichen Hoch- oder Fachschulabschluß erworben. Vielmehr erwarb er im Juli 1952 mit der Absolvierung der Abschlußprüfung an der Universität Greifswald die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Ober- und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in den Fächern Mathematik und Physik, vgl. § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten vom 15. Mai 1953 (DDR-GBl. Nr. 66, S. 728ff) iVm dem Zeugnis vom 30. Juli 1952. Damit und durch die Zeiten der dieser Ausbildung entsprechenden Beschäftigung von August 1952 bis August 1956 erfüllte der Kläger die (grundsätzliche) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu den Angehörigen der pädagogisch tätigen Intelligenz, vgl. § 4 a) AVVO-Int iVm § 2 Abs. 2 der 1. Durchführungsbestimmung hierzu vom 26. September 1951 (DDR-GBl. Nr. 117, S. 879) und § 1 a) der Verordnung zur Änderung der AVVO-Int vom 13. Mai 1959 (DDR-GBl. Nr. 32, S. 521). Für die hier streitigen Zeiten ändert diese Erkenntnis nichts am Ergebnis. Denn (auch) von Januar 1987 bis Juni 1990 war der Kläger nicht (mehr) in Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens, vgl. hierzu die Legaldefinition in § 4 a) AVVO-Int, tätig. Für den hier aufgrund der absolvierten Ausbildung allein in Betracht kommenden Bereich der pädagogisch tätigen Intelligenz erfüllt der Kläger somit nicht die Voraussetzungen der pädagogischen Tätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens. Umgekehrt galt der Kläger als Oberstufenlehrer für die Fächer Mathematik und Physik nicht als Wissenschaftler im o.g. Sinne. Denn hierzu fehlte ihm ein entsprechender (natur-) wissenschaftlicher Abschluß, hier zB als Diplommathematiker oder -physiker, vgl. hierzu zB die Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 3. März 1976 und 25. Oktober 1979 (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 869 und 1024), jeweils Anlage 1. Daraus ergibt sich eine Klassifikation von Berufsbezeichnungen, die u.a. zwischen pädagogischen und wissenschaftlichen (Hoch- und Fachschul-) Abschlüssen unterschied. Damit galt der Kläger unter Berücksichtigung der abstrakt-generellen Kriterien der AVVO-Int

bereits mangels eines entsprechenden Berufsabschlusses nicht als Wissenschaftler im o.g. Sinne. Unter den Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einer von der AVVO-Int erfaßten Einrichtung konnte der Kläger somit nur zum Kreis der Versorgungsberechtigten aufgrund eines Einzelvertrages gehören, vgl. § 7 AAVO-Int. Ein derartiges Recht wurde dem Kläger vor dem 1. Juli 1990 nicht eingeräumt.

Angesichts dieser Sachlage ist nicht entscheidend und bedarf keine Erörterungen, ob der Kläger in einer wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne der §§ 2 a) und 6 AVVO-Int wissenschaftlich tätig gewesen ist. Somit kommt es insbesondere auf die Klärung der (tatsächlichen, vgl. hierzu insb. die Zulassung der Revision betreffend zB die Ausführungen im Urteil des BSG vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) [JURIS](#)) Frage, ob die ZfM Dresden als eine dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellte wissenschaftliche Einrichtung, vgl. § 12 Abs. 1 des Statutes des Ministeriums für Materialwirtschaft, Beschluss des Ministerrates vom 22. Januar 1976 (DDR-GBl. Nr. 4, S. 49, 51) und Ziffer 4 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates über Maßnahmen zur Durchführung wirtschaftsorganisatorischer Veränderungen vom 4. November 1986 (Blatt 65ff der Gerichtsakte), ein Forschungsinstitut im Sinne des § 6 AVVO-Int gewesen ist, nicht (mehr) an.

Nach den abstrakt-generellen Gegebenheiten am 30. Juni 1990 hatte der Kläger somit selbst unter Berücksichtigung der (vermeintlich) verfassungskonformen erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 (Satz 2) AA-G durch die Rechtsprechung des BSG bei Inkrafttreten des AA-G keine (fiktive) Versorgungsanwartschaft erworben. Somit hat er kein Recht auf Feststellungen von Daten nach dem AA-G gegen die Beklagte.

Verfassungsrechtlich geschätzte Rechtspositionen des Klägers werden dadurch nicht verletzt.

Ein Verstoß gegen [Art. 14 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) liegt nicht vor. Denn der Schutz(bereich) des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) erstreckt sich insoweit allein auf die nach Maßgabe des EV ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften, ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seit dem (Leit-) Urteil vom 28. April 1999 [1 BvL 32/95](#); [1 BvR 2105/95](#) [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr. 3](#), vgl. zB auch Beschlusse vom 2. Juli 2002 [1 BvR 2544/95](#), 6. August 2002 [1 BvR 586/98](#) oder 13. Dezember 2002 [1 BvR 1144/00](#), je <http://www.bverfg.de/entscheidungen>. Eine derartige Ausgestaltung als subjektives vermögenswertes Recht im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist für in der DDR aufgrund mangelnder Einbeziehung in ein Versorgungssystem nicht erworbener Ansprüche und Anwartschaften durch den EV gerade nicht erfolgt.

Weiterhin kann sich der Kläger ebenso nicht auf einen vertrauensschätzenden Tatbestand, vgl. hierzu vor allem die Anknüpfungspunkte in den Urteilen des BSG vom 12. Juni 2001 [B 4 RA 107/00 R](#) aaO und [B 4 RA 117/00 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 6](#) im Zusammenhang mit der beitriffsbedingten

Rentenüberleitung berufen. Denn der EV sah insoweit nur bestands-schützende Regelungen für Personen mit erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften vor. Der Erwerb derartiger Rechte setzte den Vorgaben des EV entsprechend die konkrete Einbeziehung in ein Versorgungssystem bis zum 30. Juni 1990 voraus. Daran fehlt es hier.

Schließlich ist der (allgemeine und besondere) Gleichheitssatz des GG nicht verletzt. Denn nach der (nunmehr) ständigen Rechtsprechung des BSG gebieten [Art. 3 Abs. 1 und 3 GG](#) nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich ev. Ungleichheiten ergeben, abzusehen, und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler (vgl. [Â§ 15 AAÖG](#)) auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. April 1999 [â€‹ 1 BvL 11/94](#) u.a. [â€‹ SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Er hat in [Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) in begrenztem Umfang DDR-Willkür ausgeschaltet. Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets überführten und aus der DDR stammenden Versorgungsrechts und insbesondere dessen willkürliche Handhabung war er schon deswegen nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 1. Januar 1992 einem rechtsstaatlichen Grundgesetzen angehenden Gesetz, nämlich dem SGB Sechstes Buch, unterstellt hat. Darüber hinaus tritt keine Perpetuierung versorgungsspezifischer DDR-Willkür im bundesrechtlichen Rentenversicherungsrecht ein. Diesen Ausführungen des BSG, hier wiedergegeben aus dem Urteil vom 9. April 2002 [â€‹ B 4 RA 3/02 R](#) [â€‹ aaO](#), wiederholt zB im Urteil vom 8. Juni 2004 [â€‹ B 4 RA 56/03 R](#) [â€‹ aaO](#), oder prägnanter zB im Urteil vom 9. April 2002 [â€‹ B 4 RA 41/01 R](#) [â€‹ aaO](#): Das Verbot der Neueinbeziehungen ist verfassungsgemäß. Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung über die in [Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) selbst angelegte Modifikation hinaus wäre hingegen verfassungswidrig ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)). Die genannten Vorschriften (des AAÖG) sind in sich verfassungsgemäß, weil der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne Willkür anknüpfen konnte. hat die Kammer inhaltlich nichts wesentliches hinzuzufügen.

Ob angesichts dessen die erweiternde Auslegung des [Â§ 1 Abs. 1 \(Satz 2\) AAÖG](#) für Versorgungsanwartschaften aufgrund der (fiktiven) Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem durch das BSG in den o.g. Entscheidungen von Verfassungen wegen wirklich geboten ist, wird (weiterhin und zunehmend) bezweifelt, bedarf in diesem Rechtsstreit (wie bereits erwähnt) jedoch keiner weiteren Erörterungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024